



# Gemeinde Wehingen

## Landkreis Tuttlingen

### Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ( m/w/d )

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ( m/w/d ) der Gemeinde Wehingen mit ca. 3.700 Einwohnern, ist infolge Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 01.10.2024 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 8 Jahre.

Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 07.07.2024,

eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, den 28.07.2024 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ausgeschlossenen Personen.

Bewerbungen können seit dem 20.04.2024 um 00:00 Uhr und **spätestens bis Montag, den 10.06.2024 um 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Gemeindeverwaltung Wehingen, Gosheimer Straße 14, 78564 Wehingen, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- **10 Unterstützungsunterschriften** von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers ( m/w/d ) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Gemeindeverwaltung Wehingen, Gosheimer Straße 14, 78564 Wehingen kostenfrei ausgegeben). Dies gilt nicht für den amtierenden Bewerber, der sich um seine Wiederwahl bewirbt.
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers ( m/w/d ) ausgestellte **Wählbarkeitsbescheinigung** auf amtlichem Vordruck
- eine **eidesstattliche Versicherung** des Bewerbers ( m/w/d ), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt auf amtlichem Vordruck

**Unionsbürger** ( m/w/d ) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern ( m/w/d ) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Zeit und Ort einer persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerbern ( m/w/d ) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.